



# Vorlage Nr. 435/2014

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## Büro des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Frau Rubart

Telefon: 02941 980-351

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Rat

26.01.2015

<b>TOP</b> Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt
--

<b>Beschlussvorschlag</b>
---------------------------

Die von der SPD-Fraktion beantragte Änderung des § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wird abgelehnt.

Anlage zum Antrag SPD Hauptsatzung 26-01-2015

Antrag SPD Hauptsatzung Rat 26-01-2015

## Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein****Sachdarstellung**

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.12.2014 (s. Anlage) beantragt, § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt in der Form zu ändern, dass die darin geregelte Beschränkung der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ersatzlos gestrichen wird.

Die Regelung des § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung ergibt sich aus § 45 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrheinwestfalen (GO NRW). Darin heißt es:

„Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr **ist** in der Hauptsatzung zu **beschränken**.“

Nach dem Wortlaut der GO NRW ist der Rat nicht frei in seiner Entscheidung, ob eine Festlegung getroffen wird oder nicht – es handelt sich vielmehr um eine Regelung, die zwingend in der Hauptsatzung zu treffen ist. Dem Antrag der SPD-Fraktion in der vorliegenden Form kann daher nicht entsprochen werden.

Mit Blick auf die gesetzliche Regelung des § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erscheint auch eine beliebige Festlegung der Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen fraglich. Denn der Ausdruck „beschränken“ macht deutlich, dass der Rat bei der Festlegung zwar einen gewissen Gestaltungsspielraum hat, der jedoch dann überschritten wird, wenn eine Anzahl von ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gewählt wird, die kaum erreichbar scheint und somit keine Beschränkung darstellt.

Zu den Einzelheiten wird auf das grundlegende Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 10.4.2013 (4 K 796/12) hingewiesen. Hier heißt es u. a. in den Entscheidungsgründen:

*„Die in § 45 Abs. 5 Satz 2 GO NRW<sup>1</sup> zwingend vorgesehene Beschränkung der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, ist rechtlich zulässig. Insbesondere liegt hierin kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip.“...*

*„Bei dem Sitzungsgeld handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung, die angemessen sein muss (vgl. § 45 Abs. 4 GO NRW<sup>2</sup>). Aufwandsentschädigungen sind nach allgemeiner Rechtsauffassung keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; sie sollen vielmehr dazu dienen, die mit der ehrenamtlichen, d.h. grundsätzlich unentgeltlichen Tätigkeit verbundenen Beschwerden und finanziellen Einbußen pauschal auszugleichen.“...*

*„Gemessen hieran ist die für sachkundige Bürger in § 9 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung gewählte Begrenzung auf 40 Fraktionssitzungen pro Jahr nicht unverhältnismäßig niedrig. Ausgehend von 52 Kalenderwochen im Jahr und unter Berücksichtigung etwa der Urlaubs- und der Weihnachtszeit kann bei 40 erstattungsfähigen Fraktionssitzungen fast wöchentlich eine Fraktionssitzung stattfinden, für die sachkundigen Bürgern Sitzungsgeld gezahlt wird. In Ansehung dessen ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass die Fraktionsarbeit nicht ordnungsgemäß und auskömmlich organisiert werden könnte.“*

<sup>1</sup> geänderte Nummerierung in der 41. Auflage der GO NRW

<sup>2</sup> s. o.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lippstadt die ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen auf 50 Sitzungen beschränkt und z. B. im Jahr 2014 in insgesamt 20 Wochen keine Rats-, Ausschuss- oder Beiratssitzungen stattgefunden haben, ist umso mehr davon auszugehen, dass auch mit einer Beschränkung der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen auf 50 Sitzungen pro Jahr die Fraktionsarbeit ordnungsgemäß und auskömmlich organisiert werden kann.

In den vergangenen Jahren wurden von den einzelnen Fraktionen folgende Fraktionssitzungen gemeldet (Stand 22.12.2014):

	CDU	SPD	Bündnis 90 / Die Grü- nen	BG	FDP	CDL	DIE LINKE
2012	34	53	39	31	16	26	37
2013	35	56	37	33	13	28	3
2014	36	46	40	27	5	24	28

Ein Vergleich mit den Kommunen des Kreises Soest sowie diversen ähnlich großen oder größeren Städten im Umkreis zeigt, dass Lippstadt mit einer Festlegung auf 50 ersatzpflichtige Sitzungen am höchsten liegt, lediglich Gütersloh (52 Ratsmitglieder) hat die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ebenfalls auf 50 beschränkt. Alle anderen im Vergleich herangezogenen Kommunen liegen deutlich unter diesem Wert, so z. B. Soest (48 Ratsmitglieder) bei 34 ersatzpflichtigen Sitzungen, Paderborn (64 Ratsmitglieder) bei 30 und Minden (60 Ratsmitglieder) bei 20 (s. beigefügte Liste, die Angaben wurden den jeweiligen im Internet abrufbaren Hauptsatzungen entnommen.).